

3. Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Steinwies“ Änderung gemäß § 13 BauGB

Gemeinde Prem Landkreis Weilheim-Schongau

inkl
Begezug

1. Der Bebauungsplan „Steinwies“ wird wie folgt geändert:

- a) Die im Bebauungsplan vorgeschlagene Grundstücksaufteilung (Teilung des Flurstücks-Nr. 678/2 der Gemarkung Prem (Parzelle Nr. 3) wird geändert (Teilung der Parzelle in zwei selbständige Grundstücke).
- b) Die Mindestgrundstücksgröße in Textfestsetzung C.2. wird von bisher 2500 m² auf 1200 m² verringert.
- c) Die unter Buchstabe B (Hinweise durch Planzeichen) aufgeführten Parzellengrößen werden ersatzlos gestrichen.

2. Begründung der Änderung:

Im Gewerbegebiet „Steinwies“ (auf dem Grundstück, FlNr. 678/8, Gemarkung Prem) hat sich der Gewerbebetrieb des Herrn Josef Krönauer (Unternehmen „Schönegger - Käsealm“) angesiedelt.

Für den Betrieb besteht nunmehr die Möglichkeit, eine Teilfläche von ca. 1200 m² (für eine spätere Betriebserweiterung) aus dem angrenzenden Nachbargrundstück, FlNr. 678/2, Gemarkung Prem, zu erwerben.

Für die bisher festgesetzte Mindestgrundstücksgröße von 2500 m² wird keine Notwendigkeit gesehen, zumal die Gemeinde Prem im Jahr 1996 im Rahmen einer Bebauungsplanänderung (Satzungsbeschluß vom 02.07.1996) bereits einen Teilbereich des Gewerbegebietes (Parzellen Nrn. 6 und 7) von der Festsetzung der Mindestgrundstücksgröße ausgenommen hat.

3. Festsetzungen durch Planzeichen:

 Vorgeschlagene Teilungsgrenze



Bezeichnung des Bauquartiers (z.B. A)



Bezeichnung der Parzelle (z.B. 3)

4. Festsetzungen durch Text:

- a) Die Textfestsetzung C.2 erhält folgende neue Fassung:
„Es wird eine Mindestgrundstücksgröße von 1200 m² festgesetzt.“
- b) Die unter Buchstabe B (Hinweise durch Planzeichen) aufgeführten Parzellengrößen werden ersatzlos gestrichen.
- c) Die übrigen für das bisherige Flurstück Nr. 678/2, Gemarkung Prem, getroffenen Bebauungsplanfestsetzungen gelten auch für die zwei neuen Grundstücke, die sich nach der Teilung des genannten Flurstückes ergeben.

5. Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Prem hat die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Steinwies“ in seiner Sitzung am 06.05.1997 beschlossen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer und die berührten Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 13 Abs. 1 BauGB gehört.

Der Gemeinderat Prem hat die Bebauungsplanänderung in seiner Sitzung am 03.06.1997 als Satzung beschlossen.

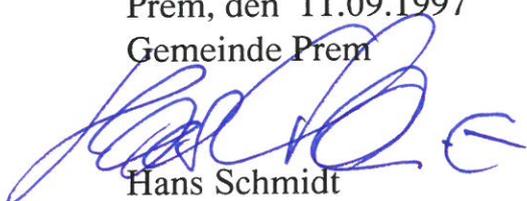
Mit Schreiben vom 08.09.1997 hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung für die o.g. Bebauungsplanänderung rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird.

Die Bebauungsplanänderung wurde am 11.09.1997 durch Anschlag an den Ortstafeln ortsüblich bekanntgemacht.
Die Bebauungsplanänderung ist damit rechtsverbindlich.

Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sowie des § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Die Bebauungsplanänderung wird seit dem 11.09.1997 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden und in der Gemeindeverwaltung Prem zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Prem, den 11.09.1997
Gemeinde Prem

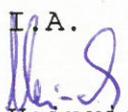

Hans Schmidt
1. Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Schongau den 16. OKT. 1997

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dienststelle Schongau

I. A.


Heinrich



